

RS Vwgh 1990/2/27 89/14/0255

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §250 Abs1;

BAO §275;

BAO §85 Abs2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 368;

Rechtssatz

Die eingetretene Fiktion der Zurücknahme der Berufung gemäß 275 BAO wird durch die verspätete, jedoch vor Entscheidung der Behörde eingebrachte Mängelbehebung nicht mehr beseitigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140255.X01

Im RIS seit

27.02.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at